

RS OGH 1997/1/9 53R440/96d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1997

Norm

ZPO §230z

ZPO §261 Abs6

ZPO §182 Abs2

Rechtssatz

Nachträglicher Überweisungsantrag: Nach Schluß der Verhandlung über die Unzuständigkeitseinrede kann ein Überweisungsantrag nicht mehr gestellt werden. Der Anleitungspflicht des § 182 Abs 2 letzter Satz ZPO ist gegenüber rechtskundig vertretenen Parteien Genüge getan, wenn nach Erhebung der Unzuständigkeitseinrede die Verhandlung auf die Zuständigkeitsfrage eingeschränkt wird, darüber verhandelt wird und der Richter schließlich ankündigt, daß er die Verhandlung schließen werde. Damit wurde der rechtskundig vertretenen Partei hinreichend Gelegenheit zu einem Überweisungsantrag nach § 261 Abs 6 ZPO gegeben, ohne daß sie ausdrücklich dazu angeleitet werden müßte.

Entscheidungstexte

- 53 R 440/96d
Entscheidungstext LG Salzburg 09.01.1997 53 R 440/96d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1997:RSA0000008

Dokumentnummer

JJR_19970109_LG00569_05300R00440_96D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at